Wohn- und Betreuungsvertrag

Privatzahler

Ludwig-Weber-Haus

INHALTSVERZEICHNIS:

- **§ 1 Einrichtungsträger**
- **§ 2 Vertragsgrundlagen nach WBVG**
- **§ 3 Leistungen der Einrichtung**
- **§ 4 Zusatzleistungen**
- **§ 5 Sonstige Leistungen**
- **§ 6 Leistungsentgelt**
- **§ 6 a Vorübergehende Abwesenheit**
- **§ 7 Sicherheitsleistungen**
- **§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs**
- **§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage**
- **§ 10 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen**
- **§ 11 Fälligkeit und Abrechnung**
- **§ 12 Mitwirkungspflichten**
- **§ 13 Eingebrachte Sachen**
- **§ 14 Tierhaltung**
- **§ 15 Haftung**
- **§ 16 Datenschutz**
- **§ 17 Recht auf Beratung und Beschwerde**
- **§ 18 Besondere Regelungen für den Todesfall**
- **§ 19 Beendigung des Vertragsverhältnisses**
- **§ 20 Kündigung durch die Bewohnerin/ den Bewohner**
- **§ 21 Kündigung durch die Einrichtung**
- **§ 22 Nachweis von Leistungsersatz und Übernahme der Umzugskosten**
- **§ 23 Schlussbestimmungen**

ANLAGEN:

Anlage 1	Hausordnung
Anlage 2	Einwilligung Arzneimittel- und Apothekenversorgung
Anlage 3	Erklärung zum Antrag auf stationäre Pflegeleistungen
Anlage 4	Recht am Bild
Anlage 5	Datenschutzerklärung/ Datenerfassung
Anlage 6	Datenschutzerklärung/ Datenweitergabe
Anlage 7	Datenschutzerklärung/Datenweitergabe - Abrechnung
Anlage 8	Recht auf Beratung und Beschwerde
Anlage 9	Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege
Anlage 10	Merkblatt Barbetragsverwaltung

Wohn – und Betreuungsvertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen

zwischen der

Pflege gGmbH Mönchengladbach
– Ein Unternehmen der Diakonie –
als Träger des Ludwig-Weber-Hauses

vertreten durch Frau Susanne Claßen

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

bisher wohnhaft:

- nachstehend „Bewohner-/in“ genannt -

vertreten durch:

-(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)-

wird mit Wirkung vom: auf unbestimmte Zeit folgender
Wohn- und Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1
Einrichtungsträger

- Die Pflege gGmbH Mönchengladbach – Ein Unternehmen der Diakonie – ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 41061 Mönchengladbach, Ludwig-Weber-Str.13

- Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

- Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§ 2
Vertragsgrundlagen

(1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

(2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3
Leistungen der Einrichtung

1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

a) Unterkunft in einem Einzelzimmer mit Bad, Z-Nummer _____
Zimmergröße 17,99 m²
Das Zimmer ist mit einem Pflegebett, Nachttisch, Kleider- u. Wäscheschrank, Garderobe, Tisch, 2 Stühle, Sideboard, sowie Telefon-, Internet-, TV- und Radioanschluss ausgestattet.

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

-Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen

Zwischenmahlzeiten

-bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft)

c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch -Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationärer Pflege (NRW).
Bei Veränderungen des Pflegebedarfs passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gem. § 43 b SGB XI).

e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes

f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche, Handtüchern Waschlappen und Tischdecken.

g) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Wäsche. Sie muss gekennzeichnet und industriemaschinentauglich sein. Für nicht gekennzeichnete Wäsche kann keine Haftung übernommen werden. Die Leibwäsche wird in einer Großwäscherei und die Oberbekleidung im Haus gewaschen. Es besteht seitens der Einrichtung keine Leistungspflicht für Kleidungs-/Wäschestücke, die einer speziellen chemischen Reinigung bedürfen.

h) Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetragsverwaltung.)) im notwendigen Umfang.

j) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich.

(2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.

(3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel:

1 Zimmerschlüssel……1 Wertefachschlüssel für Zimmer Nr. _____

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

(4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich (siehe Anlage 2)

§ 4
Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

Zusatzleistungen werden derzeit nicht angeboten.

§ 5
Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen werden derzeit nicht angeboten.

§ 6
Leistungsentgelt

(1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung des Bewohners / der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat.
Das Leistungsentgelt beträgt täglich/monatlich:

	Betrag täglich	Betrag monatlich (30,42 Tage)
a) für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad …	€ ….	€ …
b) für Unterkunft	€ …	€ …
c) für Verpflegung	€ …	€ …
d) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen		

Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung): Doppelzimmer	€ …	€ …
Einzelzimmer	€ …	€ …
e) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung)	€ …	€ …
f) Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI	€ …	€ …

insgesamt € ……. tgl. € ..... mtl.

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich € .....

Nachrichtlich: Als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil im Sinne des SGB XI wurde xxx € je Monat (Basis 30,42 Tage) ermittelt; dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, in allen Pflegegraden gleich hohen Zuzahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2 a).

Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

(3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner ausschließlich und nicht nur vorrübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom .... werden zzt. ... € täglich bzw. … € monatlich von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.

(4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet.

§ 6a
Vorübergehende Abwesenheit

(1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.

(2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

(3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI), der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) gemindert. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der AltPflAusglVO zu zahlen.

(4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§7
Sicherheitsleistung

(1) Als Sicherheitsleistung wird die Zahlung von 4.000……..€ vereinbart.

(2) Die Sicherheitsleistung kann in drei gleichen monatlichen Teilleistungen erbracht werden. Sie ist auf das unter § 11 Abs. 1 genannte Konto einzuzahlen.

§ 8
Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf der Bewohnerin/des Bewohners bietet die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen an.

(2) Die Einrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages der Bewohnerin/dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltsbestandteile vorab schriftlich darzustellen und zu begründen.

§ 9
Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Die Einrichtung kann die Zustimmung zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherigen Berechnungsgrundlagen der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 2 dieses

Vertrages verändern. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.

(2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 10
Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

Entfällt.

§11
Fälligkeit und Abrechnung

(1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; erstmals am Tag des Einzugs. Das Leistungsentgelt ist darauf folgend spätestens bis zum **07.** des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
Kontoinhaber: Pflege gGmbh Ludwig-Weber-Haus
Bank: Bank für Kirche und Diakonie
BLZ: 350 601 90
BiC: GENODED1DKD
Kontonr.: 1010841026
IBAN: DE73350601901010841026

zu überweisen. In dem Fall, dass der Bewohner/die Bewohnerin der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 12
Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewohnerin/Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegewohngeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.

§ 13
Eingebrachte Sachen

(1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen. Bei Beschädigung oder Verlust persönlichen Eigentums übernimmt die Einrichtung keine Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nur im Rahmen nachgewiesener und von der zuständigen Haftpflichtversicherung anerkannter Ansprüche.

(2) Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte (nicht mit umfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte) werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

(3) Eingebrachte Elektrogeräte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik und den allgemein anerkannten Sicherheitsbestimmungen entsprechen und die entsprechenden Normprüfzeichen tragen.

(4) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in der Regel nicht und nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 14
Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf jedoch der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 15
Haftung

(1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sach-Versicherung abzuschließen.

(2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 16
Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet

(2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich.

(3) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ ihn gespeichert sind.

§ 17
Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

(1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 8 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

(2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 9 beigefügt.

(3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

(4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 18
Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

✓ _____

_____

(2) Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an:

✓ _____

oder im Verhinderungsfalle an: _____

ausgehändigt werden.

(3) Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten kann der Nachlass nicht sichergestellt werden.

§ 19
Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.

(2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 20
Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

(1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 21
Kündigung durch die Einrichtung

(1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil

   a. die Bewohnerin/der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 nicht annimmt oder

   b. die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet

   und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; oder

4. die Bewohnerin/der Bewohner
   a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

   b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 8 Abs. 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin/ des Bewohners nicht entfallen ist.

(3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die

Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 22
Nachweis von Leistungsersatz und Übernahme der Umzugskosten

(1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 20 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

(2) Hat die Einrichtung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

§ 23
Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für beide Teile ist Mönchengladbach.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Einrichtung.

(3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Mönchengladbach, den

....

(für die Einrichtung) (Bewohnerin/Bewohner)

.....
(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Anlage 1

Hausordnung

Im Namen des Ludwig-Weber-Hauses möchten wir Sie in unserem Hause recht herzlich begrüßen. Wir freuen uns, sich für unsere Einrichtung entschieden haben. Viele Bewohner brauchen täglich Hilfe und Pflege, deshalb ist es nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme möglich, damit ein gutes Miteinander gelingt. Diese Hausordnung soll dazu beitragen.

1. Hausgemeinschaft

Während der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr bitten wir um besondere Rücksichtnahme auf das berechtigte Schlaf- und Ruhebedürfnis der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner. Während dieser Zeiten sollte auch bei Einzelzimmern die Lautstärke von Radio- und Fernsehempfängern leise reguliert werden. Fernseh- und Radioempfang in Doppelzimmern sollte nach Absprache mit der Mitbewohnerin/ dem Mitbewohner gestaltet werden.
Grundsätzlich empfehlen wir den Einsatz von drahtlosen Kopfhörersystemen. Bitte bedenken Sie, dass dies vor allem bei Schwerhörigkeit eine sehr gute Lösung sein kann.

2. Zimmereinrichtung

Alle Zimmer sind vom Haus mit

1. einem elektrisch verstellbaren Pflegebett
2. einem Kombikleiderschrank/ bzw. Einbaukleiderschrank mit abschließbarem
3. Wertfach
4. Nachttisch, Sideboard, Tisch und 2 Stühlen
5. Fenstergardinen und Übergardinen
6. Wand- und Deckenleuchten versehen.

Die ergänzende Einrichtung mit privaten Möbelteilen bei Einzug in die Einrichtung sowie Veränderungen der Einrichtung während des Aufenthaltes sind selbstverständlich nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

3. Sicherheitsvorschriften

In allen öffentlichen Räumen und in den Treppenhäusern sind automatische Rauchmelder installiert. **Das Rauchen ist daher in diesen Bereichen untersagt.**
Wegen der Brandgefahr ist es aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt:

- Kerzen oder offenes Feuer im Zimmer anzuzünden
- im Bett zu rauchen bzw. bei erkennbarer Selbstgefährdung (durch eine behindernde Erkrankung, Pflegebedürftigkeit) alleine im Zimmer zu rauchen
- die Inbetriebnahme von Kochgeräten jeglicher Art, z.B. mobile Kochplatten, Eierkocher, Wasserkocher, Mikrowelle
- Fernseh-/ Rundfunkgeräte unsachgemäß (d.h. entgegen den Sicherheitshinweisen des Herstellers) zu betreiben
- ungeprüfte/ schadhafte Elektrogeräte in Betrieb zu nehmen

Die Einrichtungsleitung und die Mitarbeiter dürfen aus dringenden dienstlichen Gründen und nach Vereinbarung mit den Bewohnern das Zimmer auch während der Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners betreten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass für Wertgegenstände wie Schmuck, etc. keine Haftung übernommen werden kann.
Das Anbringen von Gegenständen an der Fensterbrüstung ist nicht gestattet.
Um einen möglichen Schädlingsbefall zu verhindern, ist das Füttern von Vögeln in der Außenanlage nicht gestattet.

Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen zum Thema Sicherheit an die Einrichtungsleitung oder den Haustechniker.

4. Hauswirtschaftliche Dienste und Tagesablauf

(a) Wäsche

Die eingebrachten eigenen Wäschestücke werden von der Einrichtung mit Barcodes versehen, damit Verwechslungen/ Verluste von Wäsche vermieden werden können. Bitte lassen Sie neu gekaufte Wäsche oder ausgetauschte Kleidungs- oder Wäschestücke unbedingt vor Benutzung im Hause kennzeichnen.

(b) Mahlzeiten

Die Mahlzeiten werden serviert:

Frühstück	**ab 08.00 Uhr**
Mittagessen in den Wohnküchen	**ab 12.00 Uhr**
Nachmittagskaffee	**ab 14.30 Uhr**
Abendessen	**ab 17.45 Uhr**
Zwischen- u. Spätmahlzeit	**auf Wunsch**

Ist beabsichtigt an einer Mahlzeit nicht teilzunehmen, so bitten wir dies rechtzeitig mitzuteilen.
Bei Krankheiten oder Behinderungen, die eine Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten nicht zulassen, können die Speisen auf dem Zimmer serviert werden.
Bei Abwesenheit über eine Mahlzeit hinweg oder über Nacht wird gebeten, die Mitarbeitenden des Wohnbereichs zu unterrichten.

5. Gemeinschaftseinrichtungen

Die Gemeinschaftsräume stehen allen Hausbewohnern zur Verfügung. Eine Reservierung für Familienfeiern, etc. ist auf dem Wohnbereich oder bei der Sozialen Betreuung anzumelden.

6. Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden und die Einrichtungsleitung dürfen nach Wohn- und Teilhabegesetz § 10 keine individuellen nicht geringfügigen Zuwendungen annehmen und auch keine Wertgegenstände in persönliche Verwahrung nehmen.
Die Mitarbeitenden stehen während ihrer Arbeitszeit für private Dienstleitungen oder Besorgungen außerhalb der vereinbarten Dienstleitungsangebote (z.B. Regeleinkäufe etc.) nicht zur Verfügung. Die jeweils gültigen Regelungen erfahren Sie von den Mitarbeitenden Ihres Wohnbereichs.

7. Hilfe bei Behördenangelegenheiten

Die Mitarbeiter der Sozialen Betreuung oder der Verwaltung stehen auf Wunsch bei persönlichen Behördenangelegenheiten der Bewohnerin/ dem Bewohner oder ihren/ seinen Angehörigen beratend zur Verfügung und sind im Einzelfall im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich.

Für die Meldung des Wohnortes (Einwohnermeldeamt) sowie die Anmeldung von privaten Rundfunk- und Fernsehgeräten und die Einrichtung privater Telefonanschlüsse (einschließlich der Zahlung der Gebühren) ist jeder Bewohner grundsätzlich jedoch selbst verantwortlich.

8. Technische Einrichtungen

Auftretende technische Schäden und Störungen im Zimmer, besonders der Wasser- oder Stromleitungen/ Schwesternrufanlagen, sind umgehend dem nächst erreichbaren Mitarbeiter oder dem Technischen Dienst zu melden. Auch über alle anderen Beschädigungen von Einbauten und Einrichtungsgegenständen ist zeitnah zu informieren, damit Gefährdungen vermieden werden und Instandsetzungsmaßnahmen kurzfristig veranlasst werden können.

Es stehen für den Fernsehempfang über die Hausanlage ca. 30 Programme zur Verfügung.

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag mit:

Erklärung und Auftrag zum § 2 Abs. 4 des Wohn- und Betreuungsvertrages der für mich erforderlichen Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte durch das Wohn- und Pflegeheim „Ludwig-Weber-Haus“ zu besorgen

- Ich wurde darüber informiert und mir ist bekannt, dass ich das Recht auf freie Arzt- und Apothekenwahl habe, auch wenn ich nicht in der Lage bin, meine Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte selbst zu besorgen.
- Für den Fall, dass ich selbst nicht mehr in der Lage bin, meine Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte selbst zu besorgen oder durch Verwandte oder Bekannte besorgen zu lassen, beauftrage ich hiermit die Einrichtung Ludwig-Weber-Haus, die für mich erforderlichen meine Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte zu beschaffen.
- Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass in diesem Fall durch die Einrichtung Ludwig-Weber-Haus meine Rezepte bei einer Apotheke ihrer Wahl eingelöst werden. Damit überlasse ich die Wahl der Apotheke der Einrichtung Ludwig-Weber-Haus.
- Hiermit willige ich ein, dass die in diesem Zusammenhang zum Zwecke der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten erforderlichen erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten von der Einrichtung gewählten Apotheke verwendet werden. Diese Einwilligungserklärung kann ggf. auch durch meinen gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.
- Ich wurde darüber informiert, dass ich bzw. mein gesetzlicher Vertreter diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Mönchengladbach, den

....

(für die Einrichtung) (Bewohner-/in)
(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Anlage 3 Betreuungsvertrag mit**:**

Erklärung zum Antrag auf stationäre Pflegeleistungen nach dem SGB XI

Hiermit beantrage ich stationäre Pflegeleistungen der Pflegeversicherung und bevollmächtige insoweit den Rechtsträger meiner Pflegeeinrichtung entsprechend § 9 des Wohn- und Betreuungsvertrages mit den entsprechenden Antragstellungen.

Ich bin damit einverstanden, dass meiner Pflegekasse bzw. dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung vorhandene ärztliche Berichte, Gutachten, Befund- und Pflegedokumentationen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

Ich habe hiermit zur Kenntnis genommen, dass die Erhebung der Daten zur rechtmäßigen Durchführung der Aufgaben der Pflegekasse erforderlich ist; sie werden ordnungsgemäß geschützt.

Ich wurde darüber informiert, dass ich diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Mönchengladbach, den

....

(Bewohner-/in) (ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigte-/r)

Anlage 4 zum Wohn- und Betreuungsvertrag mit:

Frau/ Herrn _____

Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos (Recht am Bild)

Hausintern
Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass Bildaufnahmen im Rahmen von Veranstaltungen (Fotoausstellungen, Hauszeitung, Erkennungsbild bei Bew. mit Hinlauftendenz) veröffentlicht werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte.

Die Zustimmung wird unbefristet erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

☐ Ja ☐ Nein

_____
Ort/Datum/Unterschrift

Extern
Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass Bildaufnahmen auch auf unserer Internetseite und in der Presse veröffentlicht werden dürfen.

Der Betreiber/Verantwortliche der oben genannten Website haftet nicht dafür, dass Dritte ohne Wissen des Betreibers/Verantwortlichen den Inhalt der genannten Website für weitere Zwecke nutzen, so insbesondere auch durch das Herunterladen und/oder Kopieren von Fotos.

Der Betreiber/Verantwortliche sichert zu, dass ohne Zustimmung des Unterzeichnenden Rechte an den in das Internet eingestellten Fotos nicht an Dritte veräußert, abgetreten usw. werden.

Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte.

Die Zustimmung wird unbefristet erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

☐ Ja ☐ Nein

_____
Ort/Datum/Unterschrift

Anlage 5 Betreuungsvertrag mit:

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

(1) Ich bin einverstanden, dass das Ludwig-Weber-Haus folgende Daten bei mir erhebt und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen. Die Einrichtung ist berechtigt, diese Daten im erforderlichen Umfang zu nutzen, um mit den Kostenträgern direkt abzurechnen:

- Stammdaten
- Biographische Daten
- Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
  - Pflegeprobleme
  - Ressourcen
  - Pflegeziele
  - Pflegemaßnahmen
    - Grundpflege
    - Hauswirtschaftliche Betreuung
    - Ärztlich verordnete Behandlungspflege
    - Ärztlich verordnete Medikamente
    - Psychosoziale Betreuung

- Pflegedokumentation (schriftlich/fotografisch)
  - Leistungsnachweise der Pflege
  - Bewohnerberichte
  - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
  - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
  - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
  - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
  - Wunddokumentation (Bradenskala/Wunddokumentation)
  - Sturzdokumenation (Sturzprotokolle)
  - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
  - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Mönchengladbach, den .....

(Unterschrift Bewohner-/in oder rechtl. Betreuer-/in oder Bevollmächtigte-/ r)

Anlage 6

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

☐ **die behandelnden Ärzte**

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung

zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

☐ **der Medizinische Dienst der Krankenkassen**

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung

zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

☐ **Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)**

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden

zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

_____

Ort, Datum Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

_____

Ort, Datum Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 7

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer ggf. mit Wirkungskreisen, Aufnahmedatum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- ☐ **Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,**
- ☐ **zuständige Pflege- und Krankenkasse**
- ☐ **Träger der Sozialhilfe**

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

_____

Ort, Datum Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

_____

Ort, Datum Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 8

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung, Frau Jasenka Truss, wenden. Frau Truss ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Ehrenstr. 29, 41066 Mönchengladbach, Tel. 02161/98008-661, Fax 02161/98008-999.

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 Mönchengladbach, Tel. 02161/8104-0, Fax-Nummer:02161/8104-800.

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Hausbeirat zum Ludwig-Weber-Haus, Ehrenstr. 29, 41066 Mönchengladbach, richten.

- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

  - Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

    Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Lenaustr. 41
    40470 Düsseldorf, Tel. 0211/6398-0, Fax.0211/6398-299

  - Zuständige Einrichtungsaufsicht:

    Stadt Mönchengladbach, Amt für Altenhilfe, Fr. Schlömer, Fliethstraße 86-88, 41050 Mönchengladbach, Tel. 02161/25-6710, Fax 02161/25-6749

  - Zuständiger Sozialhilfeträger:

    Stadt Mönchengladbach, Amt für Altenhilfe, Hr.Herzogenrath, Fliethstraße 86-88, 41050 Mönchengladbach, Tel. 02161/25-6703, Fax 02161/25-6749

  - Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

    Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V. Beratungsstelle
    Bahnhofstr. 21 , 41236 Mönchengladbach, Tel. 02166/49000

    bzw. die Anschrift der Verbraucherzentrale in Düsseldorf:
    Verbraucherzentrale in NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 0211/3809-0, Fax: 0211/3809-172.

  - Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners:

Anlage 9

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
    a. Beschwerdestelle des Trägers
    b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
    c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
    d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
    e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
    f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
    g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
    a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
    b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
    c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

10.12.2013

Anlage 10

Merkblatt zur Regelung der Barbetragsverwaltung für Bewohner-/innen im Ludwig-Weber-Haus

1. Die Barbetragskasse wird in unserem Hause durch Frau Henkel geführt und verwaltet. Der überwiegende Teil des Geldes befindet sich auf dem
   Konto der Stadtsparkasse Mönchengladbach
   IBAN: DE 67310500000000070102
   IBAC:MGLSDE33XXX
   Auf dieses Konto können Sie auch Gelder für die betreffende Bewohnerin bzw. den Bewohner überweisen oder auch während der Öffnungszeiten bar einzahlen. Im Falle der Überweisung vermerken Sie bitte im Verwendungszweck

   "Barbetrag" oder "Taschengeld" für

2. Die monatlichen Barbeträge des Amtes für Altenhilfe werden am ersten Werktag eines Monats dem jeweiligen Bewohner/ innen -Konto gutgeschrieben und auf Wunsch auch durch Frau Henkel ausgezahlt.
   Auch werden vom AfA bewilligte Bekleidungsbeihilfen dem Barbetragskonto gut-geschrieben. Die Auszahlung/Abrechnung kann dann nach Beschaffung der Bekleidung und gegen Vorlage der entsprechenden Belege erfolgen.

3. Bei Selbstzahlern soll regelmäßig und ohne besondere Nachfrage der Barbetragsbestand aufgefüllt werden. Minusbeträge dürfen aus buchhalterischen Gründen nicht auftreten. D. h., wenn für den betreffenden Bewohner kein Geld mehr da ist, können weder Friseur, Fußpflege oder Rezepte etc. bezahlt werden. Die Gläubiger müssen dann von uns an den zuständigen Betreuer oder Angehörigen verwiesen werden.

4. Über alle Ausgaben und Einnahmen werden Belege gesammelt und archiviert, die Ihnen selbst-verständlich auf Wunsch ausgehändigt oder per Post übersandt werden können. In der Regel erhalten Sie am Monatsanfang ein Buchungsblatt aus dem die Buchungsvorgänge -den abgelaufenen Monat betreffend- sowie der aktuelle Kontenstand ersichtlich sind. Selbstverständlich können Sie auch zwischendurch Einsicht nehmen.

5. Wenn Sie größere Summen Bargeld (z.B. mehr als 300,- Euro) aus der Kasse benötigen sollten, lassen Sie uns bitte 3 Tage Vorlaufzeit, weil aus Sicherheitsgründen nicht ständig soviel Geld in der Barkasse ist.

6. Im Todesfall wird, um nachlassrechtliche Probleme auszuschließen, das Guthaben des Bewohners bzw. der Bewohnerin mit der Schlussabrechnung für die Heimkosten verrechnet und nicht etwa bar an Angehörige ausgezahlt.

7. Die Öffnungszeiten der Barbetragskasse sind zurzeit:

Mo.	von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi.,Do.	von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
oder nach Vereinbarung	

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Claudia Henkel
unter der Telefon-Nummer: 02161/98008-664

Vertrag ausgehändigt am:

Empfang bestätigt : .....

(Bewohner-/in, rechtliche-/r Betreuerin/Betreuer, Bevollmächtigte/r)